

## **Geschäftsordnung für den Verband für Kleine Münsterländer e.V.**

Der Verband für Kleine Münsterländer e.V. gibt sich für

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Erweiterten Vorstands
- d) Zuchtwartetagung
- e) Arbeitsausschüsse und Kommissionen
- f) Mitgliederversammlungen der Landesgruppen

nachstehende Geschäftsordnung.

### **§ 1 Allgemeines**

Der jeweilige Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen und übt das Hausrecht aus. Der Vorsitzende hat die Verhandlung sachlich und unparteiisch zu führen. Für größere Tagungen kann ein Verhandlungsleiter per Akklamation gewählt werden.

### **§ 2 Anträge**

Die Behandlung von Anträgen hat, wenn in den einzelnen Gremien nichts anderes beschlossen wird, ausgenommen die Hauptversammlung, so zu erfolgen, wie in § 12 der Satzung beschrieben.

### **§ 3 Anträge „zur Geschäftsordnung“**

I.

Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf den Ablauf der Sitzung, insbesondere auf die in dieser Geschäftsordnung und der Satzung enthaltenen Regelungen beziehen.

II.

Vorsitzender und Mitglieder haben jederzeit das Recht, sich „zur Geschäftsordnung“ zu melden. Dies geschieht durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung“.

III.

Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung kommen. Der Vorsitzende hat erforderlichenfalls die Beratung zu unterbrechen.

IV.

Während der Beratung eines Punktes der Tagesordnung kann Antrag auf „Schluss der Beratung“ oder „Ende der Rednerliste“ gestellt werden. Der Antrag kann nicht von Mitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den

Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

#### **§ 4 Redeordnung**

I.

Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter beziehungsweise dem jeweiligen Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Anträge nach § 3 bleiben hiervon unberührt. Der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichten sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu geben.

II.

Wortmeldungen sind durch Erheben der Hand anzuzeigen und vom Vorsitzenden zu vermerken. Wenn zwei oder mehrere Mitglieder zu gleicher Zeit die Hand erheben, entscheidet der Vorsitzende darüber, wer zuerst spricht.

III.

Ein Mitglied soll zu dem gleichen Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Mitglied auch öfter das Wort nehmen. Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort nehmen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Mitglieds ergreifen. Ist einem Mitglied ordnungsgemäß das Wort erteilt, so darf ihn niemand in seiner Rede unterbrechen. Zu bestimmten Punkten der Tagesordnung kann eine Redezeit festgesetzt werden.

IV.

Während der Beratung eines Punktes der Tagesordnung kann Antrag auf „Schluss der Beratung“ oder „Ende der Rednerliste“ gestellt werden. Der Antrag kann nicht von Mitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

V.

Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei der gleichen Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folgen hinzuweisen. Zum Schluss der Aussprache ist dem Berichterstatter oder dem Antragsteller auf Antrag noch einmal das Wort zu erteilen. Hierauf wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

#### **§ 5 Verwendung von Tonbandgeräten**

Tonbandgeräte zur Aufzeichnung der Debatte können benutzt werden. Auf Wunsch einzelner Mitglieder sind deren Ausführungen nicht aufzunehmen. Nach Genehmigung der Niederschrift sind die Aufnahmen zu löschen.